AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Deutschsprachiger Schulsprengel **MERAN/STADT**



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE

Istituto comprensivo in lingua tedesca **MERANO/CITTÀ**

39012 Meran/Merano, Carl-Wolf-Straße/via Carl Wolf 30

🕿 0473-446151 🖃 SSP.MeranStadt@pec.prov.bz.it - Ssp.Meranstadt@schule.suedtirol.it Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 82005790215

Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

Dekret der Schulführungskraft Nr.76 vom 18.12.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

A60

Ermächtigung zum Vertragsabschluss ("decreto o determina a contrarre")
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Dienstleistung:

Verlängerung Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für weitere 4 Wochen (von 08.01.2024 bis 02.02.2024); CIG-Code: Z223DCCED2

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt Dir. Birgit Eschgfäller

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, "Direktvergaben", unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung Verlängerung Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für weitere 4 Wochen (von 08.01.2024 bis 02.02.2024 von Montag bis Freitag angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Verlängerung Reinigungsdienst in der Grundschule O. v. Wolkenstein für weitere 4 Wochen (von 08.01.2024 bis 02.02.2024 von Montag bis Freitag): die Grundschule "O. v. Wolkenstein" benötigt weiter ab Montag, den 08.01.2024 eine Reinigungskraft, da sich eine Schulwartin am 27.11.23 einer Operation unterzogen hat und vorerst bis 24.02.24 ausfällt. Laut erneuter Mitteilung des Amtes für Schulpersonal (Mischiatti Martina) vom 13.12.23 sind die Ranglisten nach wie vor erschöpft. Seit einigen Wochen sind wir auf der Suche über Direktberufung auch in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsvermittlungzentrum Meran. Einige Interessenten haben sich gemeldet, hatten aber leider nicht die Voraussetzungen. Der Reinigungsdienst muss trotzdem gewährleistet werden,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner: **Sozialgenossenschaft Albatros** ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird.

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für 4 Wochen (von 08.01.2024 bis 02.02.2024 jeweils von Montag bis Freitag. für die Schule **2.240,00 Euro (ohne Mwst)** beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanziahr 2024 getätigt wird und

- 1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 2.732,80 Euro(inkl. Mwst) abzuschließen;
- 2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
- 2. EPV ("RUP") dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Burac Elena

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Meran /Stadt Dir. Birgit Eschgfäller (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage 1 Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes
	angekauft.
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes,
	kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als
	wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der
	Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der
	Konvention beilegen).
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes,
	diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen.
	(Begründung anführen):
	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten
	Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
\boxtimes	Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).
	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols
	(EMS) angekauft.
	Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die
	Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS)
	angekauft.
	(Begründung anführen):
	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt.
	(Begründung anführen): Vergabe an die Sozialgenossenschaft Albatros, da es
	sich um eine Sozialgenossenschaft handelt und wir bereits positive Erfahrungen
	mit der Genossenschaft gemacht haben. Die Firma arbeitet professionell nach
	den vom Gesetz vorgeschriebenen Richtlinien und mit den entsprechenden
	Zertifizierungen. Die Firma Albatros hat bereits Räumlichkeiten der Grund- und
	Mittelschule Meren/Stadt zu unserer vollen Zufriedenheit sanifiziert bzw.
	gereinigt. Der Preis erscheint in Vergleich zu einem 2. eingeholten Angebot
	angemessen. Die Rückmeldung bzgl. der Reinigung der Schulstelle Oswald von
	Wolkenstein durch Albatros für den Zeitraum Dezember 2023 ist sehr
	positiv.

	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem	
	Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:	
	1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am	
	Markt, es fehlen rationale Alternativen.	
	(Begründung anführen):	
	2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber	
	nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung	
	hinnehmen.	
	(Begründung anführen):	
	Anderes:	
<u>Hinsi</u>	chtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023,	
<u>Artike</u>	el 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023,	
Anwendungsrichtlinie Nr. 4, "Direktvergaben", Ziffer 3 "Markterhebung und		
Rotationsprinzip":		
	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.	
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR	
	Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der	
	Rotation keine Anwendung finden muss	
Die "	Wiedereinladung", bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen,	
falls (der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten	
gleich	nartigen Auftrag erhalten hat.	
	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.	
	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet:	
	(Sachverhalt beschreiben)	
	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:	

Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 "Direktvergaben", sieht unter Ziffer 3 "Markterhebung und Rotationsprinzip" die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:

"In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:

- der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen;
- der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau."

Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.